

- nichtamtliche Lesefassung -

V e r o r d n u n g **über die Andienung von Sonderabfällen**

Vom 6. November 2000 (Nds. GVBl. S. 291)

Aufgrund des § 15 Abs. 2 und des § 17 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), wird verordnet:

§ 1 Zentrale Stelle

Zur Zentralen Stelle für Sonderabfälle nach den §§ 15 bis 16 a und 18 NAbfG wird die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) mit Sitz in Hannover bestimmt.

§ 2 Andienungspflicht

(1) Die Andienungspflicht nach § 16 NAbfG besteht nur für Sonderabfälle zur Beseitigung.

(2) Eine Andienungspflicht nach § 16 Abs. 1 NAbfG besteht nicht, wenn

1. vom Abfallerzeuger Sonderabfälle aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) an den Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben werden oder
2. beim Abfallbesitzer nicht mehr als insgesamt 2000 kg Sonderabfälle jährlich anfallen und diese
 - a) nach § 7 Abs. 2 NAbfG einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder im Rahmen einer Sammelentsorgung nach § 8 der Nachweisverordnung (NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382; 1997 I S. 2860) einem Einsammler übergeben werden oder
 - b) vom Abfallbesitzer selbst unter Verwendung des Übernahmescheins nach der Nachweisverordnung zur Entsorgungsanlage gebracht werden.

(3) Von der Andienungspflicht nach § 16 Abs. 1 NAbfG ist zusätzlich Bodenmaterial mit schädlichen Verunreinigungen ausgenommen, das

1. im Rahmen einer Altlastensanierung nach den §§ 13 bis 16 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) angefallen ist, wenn
 - a) es im Bereich der von dieser Sanierung betroffenen Fläche wieder eingebracht werden soll und
 - b) durch einen für verbindlich erklärten Sanierungsplan nach § 13 Abs. 6 BBodSchG oder eine Anordnung zur Durchsetzung der Pflichten nach § 4 BBodSchG sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, oder
2. innerhalb eines Bodenplanungsgebietes gemäß § 4 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) angefallen ist, wenn
 - a) das Material nicht von einem Altstandort oder einer Altablagerung nach § 2 Abs. 5 BBodSchG stammt,
 - b) die Verordnung nach § 4 NBodSchG darstellt, welche Art und Höhe von Bodenbelastung im beplanten Gebiet typisch ist und das Material ausschließlich diese typische Belastung aufweist und

- c) das Material auf einem in der Verordnung nach § 4 NBodSchG genannten Standort beseitigt wird, der
- aa) innerhalb des Bodenplanungsgebietes liegt, in dem das Material anfällt, oder
 - bb) innerhalb eines entsprechend beplanten und vergleichbar belasteten Bodenplanungsgebietes in örtlicher Nähe liegt,
- und die Beseitigung dieses Materials an dieser Stelle nach den §§ 27 und 31 KrW-/AbfG zugelassen ist.

§ 3 Einsammler

Abweichend von § 16 Abs. 1 NAbfG sind Sonderabfälle durch den Einsammler anzudienen, die

1. über eine Sammelentsorgung nach § 8 NachwV beseitigt werden sollen oder
2. beim Abfallerzeuger keiner Nachweispflicht unterliegen und die Anforderungen des § 8 Abs. 1 NachwV erfüllen.

§ 4 Formblätter, Notifizierung

(1) ¹Für die Andienung sind die in der Nachweisverordnung für den Entsorgungsnachweis und die Anzeige im privilegierten Verfahren vorgesehenen Formblätter zu verwenden. ²Die Zentrale Stelle kann ergänzende Angaben verlangen.

(2) Im Fall der grenzüberschreitenden Abfallverbringung im Sinne der Verordnung (EWG) 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1), zuletzt geändert durch Entscheidung 1999/816/EG der Kommission vom 24. November 1999 zur Anpassung der Anhänge II, III, IV und V (ABl. EG Nr. L 316 S. 45; 2000 Nr. L 243 S. 43), gilt die Andienungspflicht mit der Vorlage des vollständigen Notifizierungsantrages bei der Zentralen Stelle für Sonderabfälle als erfüllt.

§ 5 Zuweisung

(1) Eine von der Zentralen Stelle erteilte Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung gemäß den §§ 5, 6, 8 und 9 NachwV gilt für anzudienenden Sonderabfall als Zuweisung nach § 16 a NAbfG.

(2) Im Fall der grenzüberschreitenden Abfallverbringung im Sinne der in § 4 Abs. 2 genannten Verordnung gilt bei andienungspflichtigen Sonderabfällen eine von der Zentralen Stelle durchgeführte Notifizierung als Zuweisung nach § 16 a NAbfG.

§ 6 Auskunftspflicht

Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Zentralen Stelle erforderlich ist, haben die Abfallbesitzer auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

1. die bisherige Entsorgung und
2. die Anlagen und Einrichtungen des Betriebes, in denen die Abfälle angefallen sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen vom 14. September 1995 (Nds. GVBl. S. 291), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 1998 (Nds. GVBl. S. 636), außer Kraft.